

## 3. Ausbildung

Nur gut und regelmässig geschulte Mitarbeitende kennen die Risiken und Gefahren im Betrieb und können so Mitverantwortung für sicheres Arbeiten übernehmen.



### Was ist zu tun?

- Legen Sie die notwendigen Instruktionen und Ausbildungen für Ihren Betrieb fest.
- Instruieren Sie Mitarbeitende bei Neuantritt sowie bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsabläufe, beim Einsatz neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie nach weiterem Bedarf.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden die erforderlichen Ausbildungen für besonders gefährliche Arbeiten haben.

#### Instruktions- und Ausbildungsbedarf festlegen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Gefahrensituationen in Ihrem Betrieb. Für alle Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung durch ein Arbeitsmittel (Fahrzeug, Maschine, Anlage, Hilfsmittel), eine Situation oder einen Stoff besteht, ist immer eine Instruktion und bei besonders gefährlichen Arbeiten zusätzlich eine Ausbildung erforderlich.

Vorgehen	Wer	Ablage agritop.safely.swiss
1. Führen Sie Gefahrenermittlung durch	SiBe	Modul «Checklisten» oder Modul «Begehungen»
2. Legen Sie fest, für welche Arbeiten eine Instruktion und für welche Arbeiten eine Ausbildung erforderlich ist	SiBe / Betriebsleitung	Modul «Dokumente», Kapitel «03 Ausbildung»



#### Tipps

- Untersuchen Sie bei der Gefahrenermittlung alle Arbeitsprozesse, welche Ihre Mitarbeitenden ausführen.
- Nutzen Sie Checklisten für die Gefahrenermittlung. Alternativ können Sie eine Begehung mit einer Fachperson für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durchführen – z.B. in Form eines agriTOP-Audits.
- Eine Zusammenstellung aller Arbeitsprozesse mit Instruktions- oder Ausbildungsbedarf, z.B. in Form einer Liste, erleichtert Ihnen die Übersicht, wann und wo welche Instruktionen / Ausbildungen erforderlich sind.

## **Instruktion oder Ausbildung?**

Die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) unterscheidet folgendermassen zwischen Instruktion und Ausbildung:

### **Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmenden**

*1 Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei Ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.*



**Die Instruktion ist eine praktische Anleitung zu einer einzelnen Tätigkeit. Sie erfolgt in der Regel direkt am Arbeitsplatz und im Arbeitsprozess.**

Beispiel: Fahren am Hang, Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in Bereichen mit Gärgasen, Einsatz einer Leiter, Tiere verladen, Umgang mit Chemikalien, Einsatz von PSA, usw.

### **Art. 8 Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren**

*1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.*



**Eine Ausbildung vermittelt theoretische und praktische Kenntnisse für das sichere Ausführen von Arbeiten mit besonderen Gefahren. Die Ausbildungsorganisation überprüft, ob die Person die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und bestätigt dies mit einem Ausbildungsnachweis.**

## **Ausbildungen mit Nachweispflicht für Arbeiten mit besonderen Gefahren in der Landwirtschaft (gem. Liste EKAS)**

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Einsatz von Hub-/Geländearbeitsbühnen</li><li>• Einsatz von Motorsägen/Kettensägen</li><li>• Holzernte</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einsatz von Staplern der Kategorie R</li><li>• Einsatz von PSA gegen Absturz (PSAgA)</li><li>• Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li></ul> |
|--|--|

In der Landwirtschaft besteht eine ganze Reihe weiterer Arbeiten mit besonderen Gefahren, bzw. mit hohem Unfallrisiko – wie z.B. das Arbeiten in Bereichen mit Gärgasvorkommen, der Einsatz von Hebefahrzeugen oder das Fahren am Hang.

Hier müssen Arbeitgebende sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden entsprechend ausgebildet sind, bzw. sie entsprechend ausbilden lassen. Diese Ausbildung kann durch fachkundige Personen betriebsintern erfolgen.

### **Achtung:**

Auch nach einer erfolgen Ausbildung mit Ausbildungsnachweis (z.B. Staplerausweis, Holzerkurs) müssen Mitarbeitende vor Ort nochmals maschinen-/arbeitsplatzspezifisch instruiert werden.

## Instruktionen und Ausbildungen planen, durchführen und dokumentieren



### Zeitpunkt für eine Instruktion/Ausbildung

- Bei Stellenantritt
- Bei erhöhten Risiken
- Bei Neuerungen (Arbeitsverfahren, Maschinen, Stoffe, PSA, usw.)
- Nach besonderen Vorkommnissen (Beinaheunfall / Arbeitsunfall)
- Bei sicherheitswidrigem Verhalten und Routinen

Vorgehen	Wer	Ablage agritop.safely.swiss
1. Instruktion/Ausbildung vorbereiten	SiBe	Modul «Dokumente» Kapitel «03 Ausbildung»
2. Instruktion/Ausbildung durchführen (lassen)	SiBe	--
3. Durchgeführte Instruktionen/Ausbildungen dokumentieren	SiBe	Modul «Ausbildungen» oder Modul «Dokumente» Kapitel «03 Ausbildung»

### Vorbereitung

Eine gründliche Vorbereitung ist das A und O für erfolgreiche Instruktionen und Ausbildungen. Machen Sie sich zu folgenden Punkten vorgängig Gedanken:

- **Lernziel:** Was sollte der/die Mitarbeitende danach wissen, bzw. können?
- **Umfang:** Dauer und zu bearbeitende Themen festlegen.
- **Vorgehen:** Bei mehreren Personen evtl. gruppenweise instruieren.
- **Lernschritte:** Braucht es neben der Einführung, Information und Demonstration auch praktische Übungen oder eine Diskussion?
- **Sprache:** Gibt es fremdsprachige Teilnehmende? Wer kann übersetzen?
- **Organisation:** Ort/Zeitpunkt festlegen, Teilnehmende informieren.
- **Hilfsmittel:** Erforderliche Instruktionshilfen, Unterlagen, Muster, Werkzeuge bereitstellen
- **Ausbildungsunterlagen:** Müssen Unterlagen abgegeben werden?
- **Erfolgskontrolle:** Bei Ausbildungen überprüfen, ob das Lernziel erreicht wurde (z.B. das Gelernte vorzeigen, Testfragen beantworten)



## Durchführung

Achten Sie bei der Durchführung der Instruktion oder Ausbildung auf folgende Punkte:

- **Lernziel** bekannt geben und begründen: Dinge, die uns einleuchten, behalten wir leichter.
- **Vorzeigen** und erklären, was Sie machen und warum Sie es so machen. Achten Sie darauf, dass die Teilnehmenden die gleiche Perspektive einnehmen wie Sie. Das erleichtert das Nachmachen der Handgriffe.
- **Selbst machen:** Das Vorgezeigte von den Teilnehmenden nachmachen und erklären lassen. Diese aktive Verarbeitung erhöht den Lerneffekt und zeigt Ihnen, ob Ihre Information richtig angekommen ist.
- **Kontrollieren:** Sagen Sie, was richtig gemacht wurde und korrigieren Sie Fehler sofort.
- **Üben lassen:** Sicheres Arbeiten erfordert Übung.
- **Erneut kontrollieren:** Verhindern Sie, dass sich im Alltag falsche Gewohnheiten einschleichen.
- **Vorbild sein:** Stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Lernenden und Mitarbeitenden in Sachen Sicherheit ein Vorbild sind.



## Tipps



- Sprechen Sie in der Instruktion oder Ausbildung möglichst viele Sinne an: was man hört, sieht und selbst ausführt, prägt sich besser ein.
- Vermeiden Sie Zeitdruck und schaffen Sie eine entspannte, positive Lernatmosphäre.
- Die Sicherheit steht in der Instruktion an erster Stelle. Zeigen Sie aber auch auf, wie Arbeiten effizient und ressourcenschonend durchgeführt werden können.
- Wiederholen Sie Instruktionen von Zeit zu Zeit. Lassen Sie sowohl Ihre Beobachtungen und Erfahrungen als auch die Ihrer Mitarbeitenden einfließen.
- Wiederholen Sie Instruktionen, wenn Sie feststellen, dass die Verhaltensregeln und Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden.
- Motivieren Sie Lernende, auch Inhalte aus Instruktionen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in ihrer Lerndokumentation zu verarbeiten.

## Dokumentieren

Eine saubere Dokumentation der erfolgten Instruktionen/Ausbildungen garantiert Ihnen eine gute Übersicht über den Wissensstand Ihrer Mitarbeitenden.

Kommt es in der Folge eines Arbeitsunfalls zu einem juristischen Verfahren, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gegenüber der Staatsanwaltschaft beweisen können, dass die betroffene Person instruiert/ausgebildet war. Auch hierzu ist eine saubere Dokumentation unumgänglich.

### Zu dokumentieren sind folgende Punkte:

- Zu welchem Arbeitsmittel / Arbeitsprozess wurde instruiert?
- Was waren die Inhalte der Instruktion / Ausbildung? (in Stichworten)
- Wann ist die Instruktion erfolgt? (Datum)
- Wer wurde instruiert? (Teilnehmende)
- Wer hat instruiert? (Instruktor)
- Bestätigung der Instruktion durch Unterschrift der Teilnehmenden



### Tipps



- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, dass sie mit ihrer Unterschrift bestätigen, die Instruktion verstanden zu haben. Ermutigen Sie sie, nachzufragen, wenn noch Unklarheiten bestehen.
- Die Dokumentation von Instruktionen/Ausbildungen in digitaler oder in Papierform hat dieselbe «Beweiskraft». Dokumentieren Sie so, wie es für Sie am einfachsten ist. Sie können die Dokumentation auch mit Bildern oder Videos ergänzen.
- Bei der Dokumentation via Modul «Ausbildungen» in Safely können Sie die Teilnehmenden digital unterschreiben lassen – ähnlich wie bei der Empfangsbestätigung durch die Post, o.ä.
- Die Dokumentation der Instruktion von Lernenden zu den Begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gem. Anhang 3 des Bildungsplanes kann auch mit dem «Ausbildungspass Begleitende Massnahmen» erfolgen. Dies ermöglicht dem Folge-Lehrbetrieb eine bessere Übersicht über die bereits bearbeiteten Themen.

## Quellen für Ausbildungs- und Instruktionsinhalte

Als Grundlage für Instruktionen und Ausbildungen können z.B. dienen:

- Sicherheitsregeln des Betriebs und der Branche
- Betriebsanleitungen der verwendeten Arbeitsmittel
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe
- Checklisten & Erkenntnisse aus Gefahrenermittlungen / Audits / Begehungen
- [Anhang 3 zum Bildungsplan: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes \(Lernende\)](#)
- Beobachtungen im Arbeitsalltag
- Fachinformationen der BUL (Broschüren, Merkblätter)
- Aus- und Weiterbildungsprogramme der BUL und weiterer Fachorganisationen
- Fachinformationen von weiteren Präventionsorganisationen (z.B. [Suva](#), [bfu](#), usw.)



### Hilfsmittel auf agritop.safely.swiss

- Vorlage für Instruktionshilfen
  - Beispiele von Instruktionshilfen
  - Vorlage für Instruktionsnachweise
  - Ausbildungspass Begleitende Massnahmen gem. Anhang 3 zum Bildungsplan
  - Fachinformationen, Broschüren, Merkblätter
- Modul «Dokumente», Kapitel «03 Ausbildung»  
→ Modul «Dokumente», Kapitel «11 Fachinformationen»



Digitale Dokumentation:  
→ Modul «Ausbildungen»



Neue Ausbildung